

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52

10557 Berlin

Vorab per Telefax: Vorab 030 397 486 30

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

766/13 ek
(Bitte stets angeben!)

Dienstag, 26. November 2013

In Sachen

des Herrn Ralph Boes
Spanheimstraße 11, 13357 Berlin

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin
10999 Berlin

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin

Antragsgegner,

zeige ich an, dass ich den Antragsteller anwaltlich vertrete. Namens und in Auftrag
meines Mandanten stelle ich den

Antrag

**die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 25. November 2013
gegen den Verwaltungsakt vom 22. Oktober 2013 anzuordnen.**

Des Weiteren wird beantragt,

**dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die
Unterzeichnende als Verfahrensbevollmächtigte beizuordnen.**

Begründung:

I. Sachverhalt

Gegen den Antragsteller wurde mit Bescheid vom 22. Oktober 2013 eine Sanktion verhängt, die den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengelds II zum Gegenstand hatte.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 22. Oktober 2013, Anlage

Der Antragsteller hat gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt.

Glaubhaftmachung: Widerspruch vom 25.11.2013, Anlage

Grund für den angegriffenen Bescheid war, dass der Antragsgegner den Antragsteller in der als Bescheid erlassenen Eingliederungsvereinbarung verpflichtete, dass er seine Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müsse.

Glaubhaftmachung: Kopie der Eingliederungsvereinbarung vom 18.07.2013, Anlage

Der Antragsteller hat die Eingliederungsvereinbarung am 01.08.2013 vor dem Haus der Antragsgegnerin in der Müllerstraße verbrannt.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 02.08.2013, Anlage

Der Antragsteller lehnt eine Bemühung um Beschäftigung nicht ab, er vertritt lediglich einen anderen Arbeitsbegriff als die Antragsgegnerin.

Glaubhaftmachung: Erklärung des Antragstellers zum Wesen und zur Finanzierung seiner Arbeit, Anlage

Der Antragsteller lehnt Sachmittel in der Form von Einkaufsgutscheinen ab, weil es seinem Gefühl von Würde widerspricht die Gutscheine bei dem Antragsgegner zu erbetteln. Denn es handelt sich bei den Sachmitteln um eine Ermessensleistung des Antragsgegners. Zudem widerspricht es seinem Gefühl von Würde mit den Gutscheinen einkaufen zu gehen. Grund hierfür ist die stigmatisierende Wirkung des Einkaufes mit einem Gutschein. Weiter ist dem Antragsteller nicht klar, was er mit dem Gutschein erwerben soll und wie er den Transport des Erworbenen bewältigen soll.

Glaubhaftmachung: wahrheitsgemäße Erklärung des Antragstellers zu den Einkaufsgutscheinen vom 22.08.2013, Anlage

Der Antragsteller ist mittellos und verschuldet sich seit dem Eintritt der Sanktion, da er Darlehen für die Zahlung seiner Miete und die Zahlung der Krankenkasse aufnehmen musste. Der Antragsteller ist zwar Erbe eines Einfamilienhauses in Barrach, kann dieses jedoch nicht veräußern. Außerdem hat der Antragsteller eine 53tägige Hungerphase hinter sich.

Glaubhaftmachung: wahrheitsgemäße Erklärung des Antragstellers vom 21.11.2013, Anlage

Der Antragsteller überlebt derzeit mithilfe von Darlehen, durch deren Aufnahme er sich jedoch sehr verschuldet. Zudem bezieht er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200, €.

Glaubhaftmachung: Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, Anlage
Darlehensvertrag vom 10.11.2013, Anlage

Die Tochter des Antragstellers ist über diesen familienversichert.

Glaubhaftmachung: Schreiben der KKH zur Familienversicherung, Anlage

II. Rechtliches

1. Zulässigkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Der Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 25.11.2013 hat keine aufschiebende Wirkung, denn mit diesem Bescheid hat der Antragsgegner über eine Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende entschieden (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II). Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs ist nur möglich, wenn das besondere Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das vom Gesetz vorausgesetzte Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt, wobei bei der Prüfung der Interessen zuerst auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen ist.

Zu beachten ist dabei (Meyer-Ladewig SGG, § 86 b Rn. 2a), dass § 86 b SGG der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie des *Art 19 Abs 4 GG* Rechnung trägt, indem der Bürger vor irreparablen Entscheidungen der Verwaltung geschützt wird (BVerfG 10. 10. 03, 1 BvR 2025/03, NVwZ 04, 93; 15. 3. 10, 1 BvR 722/10, GesR 10, 326, 327). Der Rechtsschutzanspruch ist umso stärker, je schwerwiegender die auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken (BVerfG 15. 3. 10 aaO). Art 19 Abs 4 GG stellt besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn *ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden können* (BVerfG 12. 5. 05, 1 BvR 569/05, NVwZ 05, 927; stRspr). Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den *Erfolgsaussichten der Hauptsache* orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern *abschließend prüfen* (BVerfG NJW 03, 1236; 29. 11. 07, 1 BvR 2496/07, SozR 4-2500 § 27 Nr 17; 25. 2. 09, 1 BvR 120/09, NZS 09, 674, 675); dies gilt insbesondere, wenn eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht (BVerfG 12. 5. 05 aaO; vgl BVerfG 19. 3. 04, 1 BvR 131/04, NJW 04, 3100). Entschließt sich das Gericht zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, dürfen die Anforderungen an die *Glaubhaftmachung* der tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs im Hauptsacheverfahren durch den Antragsteller des Eilverfahrens (vgl Rn 16b, 41) nicht überspannt werden; außerdem müssen die Gerichte Fragen des *Grundrechtsschutzes* einbeziehen. Ist eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, kann bei anderenfalls drohenden schweren und unzumutbaren Nachteilen aufgrund einer *Folgenabwägung* zu entscheiden sein (BVerfG 12. 5. 05 aaO).

Vorliegend ist mithin das Interesse des Antragsgegners an einer sofortigen Vollziehung mit dem Suspensivinteresse des Antragstellers abzuwägen.

Bei der Prüfung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gilt der Grundsatz: Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers (Krodel NZS 01, 449, 454). Umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt (Berlit info also 05, 3, 7). Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, die Klage aber später Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen würde, der Klage aber der Erfolg zu versagen wäre (Krodel NZS 01, 449, 456; Meyer-Ladewig SGG, § 86 b Rn. 12 f).

Bei der folgenden Abwägungsentscheidung sind bei der Interessenabwägung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, ggf. auch eines drittbetroffenen Beteiligten zu prüfen, insbesondere eine unbillige Härte (LSG Berlin Breith 79, 80). Auf Seiten des Antragstellers und unter Umständen drittbetroffener Beteiligter sind ferner Grundrechte und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen (Krodel aaO, Meyer-Ladewig SGG, § 86 b Rn. 12 f).

a) Folgen der sofortigen Vollziehung für den Antragsteller

Vorliegend hat die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 22. Oktober 2013 zur Folge, dass der Antragsteller in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verletzt ist. Zudem droht eine Verletzung seines Grundrechtes auf angemessenen Wohnraum aus Art. 28 Abs. 1 Verfassung von Berlin. Grund hierfür ist, dass der Antragsteller ab 1. August 2013 gar keine Leistungen mehr erhält. Momentan ist der Antragsteller völlig mittellos und verschuldet sich zudem zusehends. Er hat lediglich 200,- € monatlich zur Verfügung, damit kann er aber nicht einmal die auflaufenden Schulden bedienen, daher ist fraglich, wie er von diesem Geld überleben soll.

Weiter ist die Tochter des Antragstellers über diesen in der Krankenversicherung familienversichert, sodass hier eine unbillige Härte droht indem auch der Tochter des Antragstellers der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung entzogen wird, wenn die Antragsgegnerin die Versicherung für den Antragsteller nicht weiter zahlt.

Hier sind daher bereits die Grundrechte auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und die körperliche Unversehrtheit verletzt.

b) Erfolgsaussichten in der Hauptsache

Der Antragsteller macht geltend, dass § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. I vom 29.3.2011, S. 453) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Sanktionen verletzen insbesondere das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG ergibt. Der Antragsteller hat bereits in drei Verfahren vor dem Sozialgericht beantragt, dass die Frage, ob die § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. I vom 29.3.2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar sind dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird. In dem Falle, dass dieses zur Erkenntnis kommt, dass die Vorschriften nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen sind, ist auch der angefochtene Bescheid rechtswidrig.

Der am 18.09.2013 ergangene Beschluss des Sozialgerichts Berlin (S 147 AS 20810/13 ER) vermag insofern nicht zu überzeugen, als dass in diesem lediglich quantitativ diejenigen Autoren benannt werden, die sich gegen die Verfassungswidrigkeit ausgesprochen haben.

Es ist zwar zutreffend, dass das Grundgesetz nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger voraussetzungsloser Sozialleistungen gewährt. Die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 07.07.2010 – 1 BvR 2556/09) hatte jedoch die Anrechnung von Einkommen, das als Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt wurde, zum Gegenstand. Aber auch in dieser Entscheidung wurde betont, dass es einen Anspruch auf diejenigen Mittel gibt, die zur Wahrung eines menschenwürdigen Daseins erforderlich sind.

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG enthält einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung derjenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind (vgl. BVerfGE 82, 60 <80>; BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u. a. –, NJW 2010, S. 505 <508, Rn. 135>). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin enthält das Grundrecht keinen Anspruch auf Leistungen zur Rücklagenbildung oder zur Finanzierung der Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule. Wenn die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der Bürger sichergestellt sind, liegt es allein in der Entscheidung des Gesetzgebers, in welchem Umfang darüber hinaus soziale Hilfe gewährt wird (vgl. BVerfGE 17, 210 <216>; 40, 121 <133>; 82, 60 <80>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. Oktober 1991 – 1 BvR 1159/91 –, juris, Rn. 8).

Der Bedarf ist jedoch bei dem Antragsteller nicht streitig.

Auch das LSG Nordrheinwestfalen hat daher am 24.04.2013 zur Kürzung beim Asylbewerberleistungsgesetz Folgendes entschieden, was jedoch auch uneingeschränkt hier gilt (L 20 AY 153/12 B ER), :

„Gleichwohl erscheint die nähere Charakterisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch das BVerfG in einer Weise unmissverständlich und insbesondere vorbehalt- bzw. bedingungslos (vgl. o.), dass für Leistungsabsenkungen auf ein Niveau unterhalb von das Existenzminimum sichernden Leistungen kein Raum bleibt;“ ...

„Insbesondere lässt sich im Rahmen von § 1a AsylbLG - entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin - das zur Gewährleistung des Existenzminimums Unerlässliche unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG nicht allein auf einen "Kernbereich" vor allem der physischen Existenz reduzieren.“

„Eine derartige Aufspaltung des Existenzminimums in einen unantastbaren physischen Kernbereich und einen ganz oder teilweise vernachlässigungsfähigen gesellschaftlich-kulturellen Teilhabebereich ist jedoch mit dem einheitlichen Gewährleistungsumfang des Grundrechts unvereinbar. Denn bietet Art. 1 Abs. 1 i.Vm. Art. 20 Abs. 1 GG - so ausdrücklich das BVerfG (vgl. a.a.O. Rn. 90 und 129) - eine einheitliche grundrechtliche Garantie auf die zur Wahrung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen materiellen Voraussetzungen, so lässt dies keinen Raum für eine Reduzierung des Grundrechts auf einen Kernbereich der physischen Existenz. Das Minimum für die Existenz bezeichnet vielmehr bereits denklogisch einen nicht unterschreitbaren Kern. Der gesamte Leistungsumfang des Existenzminimums muss somit zugleich sein Mindestinhalt sein (so auch Neskovic/Erdem, Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV - Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, in SGB 2012, S. 134 ff., 137), der "in jedem Fall und zu jeder Zeit" gewährleistet sein muss.“

Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum spricht davon, dass dieses „stets“ und „zu jeder Zeit“ gewahrt sein muss.

Mithin ist die Verletzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum derart evident, dass durch einen Vorlagebeschluss in der Hauptsache die Frage über Verfassungswidrigkeit der Sanktionen endlich geklärt werden könnte.

2. Verfassungswidrigkeit der §§ 31 ff. SGB II

Leistungskürzungen gemäß §§ 31 ff. SGB II verstoßen gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG **(a)**. Sie verletzen weiterhin die negative Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG **(b)** und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG **(c)**.

a) Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdiges Existenzminimum ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG:

Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09; Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

Es handelt sich um ein *verfassungsunmittelbares Leistungsgrundrecht*:

BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012; Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Auflage, 2010, Art. 1 Rn. 41; Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 66. Lieferung 2012, Art. 1, Rn. 121; Hufen, Staatsrecht II, Grundrechte, 3. Auflage 2011, S. 150; Berlitz, Minderung der verfügbaren Mittel – Sanktionen und Aufrechnung im SGB II, ZFSH/SGB 2012, 562.

Dieses Grundrecht ist „dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden“,

BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Abs.-Nr. 133.

Es folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG und hat

„als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung.“

BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Abs.-Nr. 133.

Die anspruchsgewährenden Aspekte des Grundrechts ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 GG, wohingegen das Sozialstaatsprinzip einen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber enthält: